



Allgemeine Einkaufsbedingungen - Stand: Dezember 2008

1. Anwendbarkeit

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufsbedingungen von Ihnen erkennen wir nicht an. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Auch gelten unsere Einkaufsbedingungen ausschließlich, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder abweichenden Verkaufsbedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellung

2.1 Die Einreichung Ihrer Angebote erfolgt kostenlos.

2.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind Sie verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Datum der Bestellung anzunehmen.

3. Versand und Gefahrübergang

3.1 Sie haben die Ware unter Berücksichtigung unserer Versandvorschriften an die von uns vorgegebene Versandanschrift zu versenden. Über jede einzelne Sendung ist uns am Abgangstag eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung an die jeweilige Versandanschrift zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer, die Anforderungsnummer, die empfangende Abteilung und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben.

3.2 Der Gefahrenübergang tritt mit Übergabe der bestellten Ware an uns ein.

3.3 Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Ihren Lasten. Bei Nichterfüllung der vorgenannten Bestimmungen können wir die Annahme der Lieferung verweigern.

3.4 Sie haften uns gegenüber für die durch nicht ordnungsgemäße Versendung entstandenen Schäden und Kosten (z.B. Wagenstandsgelder, Rangierkosten etc.). Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass Sie den Nachweis dafür erbringen können, dass weder Sie noch Ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden an der nicht ordnungsgemäßen Versendung trifft.

3.5 Die Kosten für den Abschluss einer Transportversicherung werden von uns nicht übernommen.

4. Lieferfristen, Liefertermine

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erkennen Sie, dass Sie die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten können, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Hinsichtlich des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

5. Preise

5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Es handelt sich um den Netto-Preis, d.h. dieser versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung. Wird ausnahmsweise ein Preis "ab Werk", "ab Lager" oder "ausschl. Verpackung" vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten bzw. die Verpackungsselbstkosten.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

6.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer für jede Bestellung gesondert einzureichen. Sie sind für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich, soweit Sie nicht nachweisen, dass Sie diese nicht zu vertreten haben.

6.2 Wir bezahlen gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen.

6.3 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der Lieferung. Eine spätere Mängelrüge ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Ihnen stehen Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber uns nur hinsichtlich unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

7. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie die Ausführung des Vertrages wie auch Ihre vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

8. Haftung für Mängel

8.1 Sie übernehmen die Haftung dafür, dass Ihre Lieferung die vorgeschriebene Beschaffenheit aufweist, den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach den Umständen vorausgesetzten Gebrauch mindern, sowie frei von Rechten Dritter ist.

8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, von Ihnen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

8.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

8.5 Im Falle der Nachbesserung beginnt mit deren Abschluss die Gewährleistungsfrist neu zu laufen; bei Nachbesserung durch die Lieferung von Ersatzteilen gilt dies nur in Bezug auf die Ersatzteile. Handelt es sich bei den Ersatzteilen um wesentliche Teile einer von Ihnen insgesamt herzustellenden Sache, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Gesamtsache neu zu laufen.

8.6 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Unsere Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen, und zwar gerechnet ab Übergabe des Liefergegenstands und bei verdeckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung des Mangels.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der jeweiligen Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des für Montabaur örtlich zuständigen Gerichtes. Wir sind jedoch auch berechtigt, Sie an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

10. Sämtliche Lieferungen müssen REACH-konform erfolgen, d.h. in Übereinstimmung mit der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.